

ECKPFEILER BÜRGERLICHE SOZIALPOLITIK

FRIEDRICH BREYER, UNIVERSITÄT KONSTANZ

Bürgerliche Sozialpolitik beruht auf den Grundprämissen Selbstverantwortung, Subsidiarität, Hilfe zur Selbsthilfe, rechtsstaatliche Gleichbehandlung, Nachhaltigkeit/Erwartungssicherheit sowie Generationengerechtigkeit. Gegen diese Grundsätze hat die deutsche Sozialpolitik in der jüngeren Vergangenheit in vielfacher Weise verstoßen. Daraus resultiert ein Sozialstaat, der vorgibt, die Bürger vor allen Wechselfällen des Lebens zumindest finanziell vollständig schützen zu können. Was hier im Namen der Gerechtigkeit vollzogen wird, nimmt den Bürgern den Anreiz zur Eigenvorsorge wie auch zur Solidarität im Familienverband. Zum Schutz der jüngeren und nachfolgenden Generationen sollten die Leistungen in der Sozialversicherung so konzentriert werden, dass der Gesamtbeitrag die Obergrenze von 40 Prozent der Arbeitnehmereinkommen nie überschreitet.

MAI 2024

- In der **Rentenversicherung** sollten die Grundrente abgeschafft, der Nachhaltigkeitsfaktor wieder eingesetzt und das gesetzliche Renteneintrittsalter entsprechend der Entwicklung der Lebenserwartung dynamisiert werden.
- In der **Pflegeversicherung** sollten die zu erwartenden Kostensteigerungen durch eine obligatorische kapitalgedeckte Zusatzversicherung abgesichert werden.
- In der **Krankenversicherung** sollten Subsidiarität und Eigenverantwortung durch eine höhere Selbstbeteiligung an den Krankheitskosten gestärkt werden. Neue Heilverfahren sollten nur dann in den Leistungskatalog aufgenommen werden, wenn der Zusatznutzen die Mehrkosten rechtfertigt. Die Einkommensumverteilung sollte nicht mehr in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vorgenommen werden, sondern im Steuersystem. Das stärkt die Gleichbehandlung von Pflichtversicherten, Beamten und Selbstständigen.
- Durch eine Absenkung des Regelsatzes und die verringerte Anrechnung von Arbeitseinkommen sollte dafür gesorgt werden, dass Empfänger von **Bürgergeld** grundsätzlich durch eigene Arbeit zu ihrem Lebensunterhalt beitragen. Sofern sie keinen Arbeitsplatz auf dem regulären Arbeitsmarkt finden, sollte die Kommune als Arbeitgeber einspringen.

1. GRUNDPRÄMISSEN EINER BÜGERLICHEN SOZIALPOLITIK	1
1.1. <i>Selbstverantwortung</i>	1
1.2. <i>Subsidiarität</i>	1
1.3. <i>Hilfe zur Selbsthilfe</i>	2
1.4. <i>Rechtsstaatliche Gleichbehandlung</i>	2
1.5. <i>Nachhaltigkeit und Erwartungssicherheit</i>	2
1.6. <i>Generationengerechtigkeit</i>	3
2. MÄNGEL DES BESTEHENDEN DEUTSCHEN SOZIALSYSTEMS	4
2.1. <i>Einführung der Pflegeversicherung</i>	4
2.2. <i>Riester, Rürup und Hartz IV</i>	4
2.3. <i>Rente mit 63, „Mütterrente“ und Grundrente</i>	5
2.4. <i>Vollversorgung in der Pflege und fehlende Anreize zu Eigenversorge</i>	6
2.5. <i>Aktuelle und bevorstehende Generationenkonflikte</i>	7
2.6. <i>„Doppelte Haltelinie“ für die Rente nicht haltbar</i>	7
2.7. <i>Bürgergeldreform ohne höhere Anforderung an Eigenleistung</i>	7
3. REFORMVORSCHLÄGE FÜR EINZELNE BEREICHE DES SOZIALSYSTEMS	9
3.1. <i>Gesetzliche Rentenversicherung</i>	9
3.1.1. <i>Dynamische Anpassung der Regelaltersgrenze</i>	9
3.1.2. <i>Abschaffung der Grundrente</i>	9
3.1.3. <i>Wiedereinführung des Nachhaltigkeitsfaktors</i>	9
3.1.4. <i>Übernahme der Änderungen des Rentenrechts in das Pensionsrecht</i>	9
3.2. <i>Soziale Pflegeversicherung</i>	10
3.2.1. <i>Den „Teilkasko“-Charakter der SPV explizit bestätigen</i>	10
3.2.2. <i>Verpflichtender Abschluss einer privaten Zusatzversicherung</i>	10
3.3. <i>Gesetzliche Krankenversicherung</i>	11
3.3.1. <i>Kostenprüfung neuer Heilverfahren</i>	11
3.3.2. <i>Zuzahlungen / Praxisgebühr</i>	11
3.3.3. <i>Sozialausgleich ins Steuersystem verlagern: Kopfpauschalen</i>	12
3.4. <i>Bürgergeld</i>	12
3.4.1. <i>Drei Phasen der Vermittlung</i>	13
3.4.2. <i>Absenkung des Regelsatzes um 30 Prozent</i>	13
3.4.3. <i>„Rettungsanker“: Kommune als Arbeitgeber</i>	14
3.4.4. <i>Verringerung der Anrechnung von Arbeitseinkommen oberhalb des Freibetrags auf einheitlich 70 Prozent</i>	14
4. FAZIT	14

Eckpfeiler einer bürgerlichen Sozialpolitik

von Friedrich Breyer, Universität Konstanz

In Deutschland werden 30 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für Sozialleistungen ausgegeben, und dieser Anteil könnte in den nächsten 10-15 Jahren durch den demographischen Wandel noch erheblich steigen. Diese Entwicklung sollte für Politiker jeglicher Couleur Anlass geben, die einzelnen Bereiche des Sozialstaats kritisch zu durchleuchten. Aus bürgerlich-liberaler Perspektive kommt noch die Frage hinzu, ob der eher unplanmäßig gewachsene Sozialstaat noch mit den Grundprinzipien eines Gemeinwesens freier und mündiger Bürger vereinbar ist.

Im Folgenden werden zunächst die Grundprämissen einer bürgerlich-liberalen Sozialpolitik dargelegt (Teil I), anschließend – und daran gemessen – die Mängel des bestehenden deutschen Sozialsystems aufgezeigt (Teil II) und schließlich für Einzelbereiche dieses Systems konkrete Reformvorschläge präsentiert (Teil III).

1. GRUNDPRÄMISSEN EINER BÜRGERLICHEN SOZIALPOLITIK

1.1. Selbstverantwortung

Das Menschenbild bürgerlich-liberaler Wirtschafts- und Sozialpolitik ist der mündige Bürger,¹ der im Rahmen des Rechts ermächtigt ist, seine eigenen Entscheidungen zu treffen – in der Erwartung, für deren Folgen im Rahmen des Rechts verantwortlich gemacht zu werden. Im Einzelnen bedeutet das, dass er bis auf klar definierte Ausnahme-Situationen dafür verantwortlich ist, seinen Lebensunterhalt und den seiner von ihm abhängigen Kinder selbst zu erwirtschaften.

1.2. Subsidiarität

Zu den Ausnahme-Situationen zählen zum einen die prinzipiell versicherbaren Lebensrisiken wie Krankheit, Pflegebedürftigkeit sowie Erwerbsunfähigkeit aufgrund von Alter oder Invalidität. Da private Versicherungsmärkte nicht für alle diese Risiken adäquate Versicherungsverträge anbieten können,² stellt der Staat eine Grundversorgung mit diesen Versicherungsleistungen bereit und verpflichtet die Bürger, sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten zu beteiligen. Wenn also der Staat eine Sozialversicherung einrichtet, so ist jedoch bei der Festlegung ihres Umfangs darauf zu achten, dass die scheinbare Kostenlosigkeit der Versicherungsleistung (z.B. einer medizinischen Behandlung) keine Anreize zum Überkonsum bietet. Zudem sollte das staatliche Sicherheitsnetz wo immer möglich subsidiär zum familiären Netz, der Eigenvorsorge und dem (soweit funktionsfähig) privatrechtlichen Versicherungsschutz greifen. Denn es

¹ Der Ausdruck „der Bürger“ und alle ähnlichen Begriffe werden hier als generische Maskulina gebraucht.

² Die Hauptursachen dafür sind Informationsasymmetrien (wenn Versicherungsunternehmen gute und schlechte Risiken nicht unterscheiden können) und die Unmöglichkeit, Verträge schon vorgeburtlich abzuschließen.

gehört zu den Grundprinzipien freiheitlicher Rechtsstaatlichkeit, Zwangsmaßnahmen nur dann einzusetzen, wenn sich die Bürger mit den jeweiligen Leistungen nicht selbst auf privatvertraglicher Grundlage oder durch familiäre Solidarsysteme versorgen können.

1.3. Hilfe zur Selbsthilfe

Eine andere, aber analoge Ausnahmesituation stellt die unfreiwillige Arbeitslosigkeit dar. Dazu kann insbesondere der Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer schlechten wirtschaftlichen Lage beitragen, aber auch der Mangel an marktfähigen Qualifikationen – bis hin zu einer Behinderung, die das Erwerbspotential einschränkt. In all diesen Fällen sollte die Hilfe zur Selbsthilfe oberstes Gebot sein. Dies umfasst sowohl die Hilfe bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz als auch die Unterstützung beim Erwerb der benötigten Qualifikationen sowie die Sicherung des Lebensunterhalts für den dazu erforderlichen, begrenzten Zeitraum. Dabei sollte der Hilfeempfänger ermächtigt werden, die eigenen Entscheidungen im Rahmen des Rechts selbst zu treffen. Subjektförderung (d.h. Geldzahlung an den zu Fördernden) ist der Objektförderung (z.B. in Form der Subventionierung von Anbietern bestimmter Güter wie Wohnraum) vorzuziehen, wo immer dies möglich ist.

1.4. Rechtsstaatliche Gleichbehandlung

Solange die Bürger nicht auswandern, gehören sie als Zwangsmitglieder ihrem durch Zwangsabgabenfinanzierten Rechtsstaat an. Rechtsstaatlichkeit beinhaltet für jeden Bürger gleiche Garantien des Rechtsschutzes. Diese werden ihm unabhängig davon gewährt, ob und in welchem Umfang der Bürger als Steuerzahler zur Finanzierung der staatlichen Grundordnung beigetragen hat. Es ist ebenfalls legitim, dass der Staat eine für alle Bürger gleiche Grundversorgung mit Kranken- und Pflegeleistungen sicherstellt und diese mit einkommensabhängigen Zwangsbeiträgen finanziert, die für alle Bürger gleichermaßen gültig sind.

Von den rechtsstaatlichen Kernprinzipien der Rechtsgleichheit nicht gedeckt scheinen jedoch die in Deutschland üblichen Ausnahmeregelungen für bestimmte Personengruppen, insbesondere Beamte, Selbständige und gutverdienende Angestellte. Sie stellen Privilegien dar, die sich im Rahmen der Grundprinzipien der *rechtlichen Gleichbehandlung* der Bürger nicht rechtfertigen lassen.

1.5. Nachhaltigkeit und Erwartungssicherheit

Ein weiteres Postulat einer bürgerlichen Sozialpolitik lautet, dass sie nachhaltig finanziert ist, so dass sich die Bürger in ihrer Lebensplanung auf das gesetzlich festgelegte Beitrags- und Leistungsniveau verlassen können. Dazu kann der Gesetzgeber zukünftige Änderungen der Beiträge und/oder Leistungen vorausschauend festlegen, um das Gleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherung

langfristig zu sichern.³ Dieses Postulat wird immer wichtiger: Im Zuge der absehbaren Vergrößerung des Anteils der Alten an der Bevölkerung sind drastische Anpassungen von Beiträgen und Leistungen absehbar. Solche Anpassungen können zu gravierenden gesellschaftlichen Konflikten zwischen den Generationen führen und damit den sozialen Frieden gefährden. In der umlagefinanzierten deutschen Sozialversicherung werden die Versicherungsleistungen aus laufenden Beiträgen und nicht aus akkumulierten Ersparnissen finanziert. Da in drei der vier Versicherungszweige (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) der durchschnittliche Leistungsempfänger um einige Jahrzehnte älter ist als der durchschnittliche Beitragszahler, folgt aus der Umlagefinanzierung, dass mit zunehmendem Anteil älterer Bürger entweder das Gleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben nur durch Beitragsanstiege oder Leistungskürzungen wiederhergestellt werden kann.

1.6. Generationengerechtigkeit

Es ist eine Frage der Generationengerechtigkeit, wie die beschriebene Last des demographischen Wandels zu verteilen ist. Die rechtsstaatlichen Kernforderungen nach *Gleichbehandlung unter dem Recht* und *Erwartungssicherheit* hinsichtlich von Rechtsdurchsetzung und Bestand könnte man für den Bereich des Sozialstaats konkret so übersetzen, dass der Anteil vom Einkommen, der als Zwangsabgaben zur Finanzierung des Bedarfs von jeweils älteren Generationen eingezogen wird, nicht von Generation zu Generation steigen sollte. Dies würde darauf hinauslaufen, dass der Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung mit einer Obergrenze versehen wird und nach Erreichen dieser Obergrenze ein etwaiger Budgetausgleich auf der Leistungsseite stattzufinden hat. Diese Regel weist eine hohe Übereinstimmung mit dem Verursacherprinzip auf, das in anderen Politikbereichen wie der Umweltpolitik als normatives Ideal gilt. Konkret hat die Generation der „Babyboomer“ (und ihre direkten Nachkommen) einen Geburtenrückgang verursacht. Sie hatten somit geringere Kosten der Kindererziehung zu tragen als im demographischen Gleichgewicht. Diese Generationen sollten die negativen Folgen für die Sozialleistungen tragen, die sich aus der Festbeschreibung der Beitragssätze ergeben würden.⁴

³ Ein Beispiel hierfür ist die 2007 beschlossene gleitende Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters, die zwischen 2012 und 2031 wirksam wurde bzw. wird.

⁴ Der Leser mag sich fragen, inwiefern eine ganze Generation eine bestimmte Entwicklung verursachen kann. Können denn nicht nur Individuen handeln? Zum einen setzt sich eine Generation aus vielen Individuen zusammen, die jeweils eine bestimmte Entscheidung, hier: über die Zahl ihrer Kinder, treffen. Zusätzlich trifft die Generation als ganze z.B. durch ihre politischen Vertreter in Parlament und Regierung kollektive Entscheidungen, die ebenfalls Einfluss auf die Kinderzahl haben, etwa indem sie über Transfers zugunsten von Familien beschließt. In der Summe ergibt sich aus diesen vielen Entscheidungen die tatsächliche Kinderzahl. Für einen Ausgleich zwischen Kinderlosen und Eltern innerhalb einer Generation gibt es vielfältige Instrumente wie Kindergeld und subventionierte Kinderbetreuung, die in Deutschland auch tatsächlich genutzt werden.

2. MÄNGEL DES BESTEHENDEN DEUTSCHEN SOZIALSYSTEMS

2.1. Einführung der Pflegeversicherung

In den letzten 30 Jahren wechselten sich im deutschen Sozialstaat Phasen der Ausweitung von Sozialleistungen mit Phasen der Konsolidierung ab. Obwohl Mitte der 1990er Jahre schon absehbar war, dass der bis dahin stattgefundenen Geburtenrückgang den Altersquotienten langfristig steigern und damit die Finanzierbarkeit der Sozialversicherungen mit Generationentransfers erschweren würde, führte die letzte Kohl-Regierung einen weiteren „Generationenvertrag“ ein, der tatsächlich ein Vertrag zu Lasten der künftigen Generationen war: die Soziale Pflegeversicherung oder auch „Erbenschutzversicherung“ genannt.

Mit ihr erhielt eine alte Generation Leistungsansprüche, die weder dafür Beiträge gezahlt hatte noch in ihrer Mehrzahl bedürftig war. Gerade die Pflegeversicherung muss als besonders gravierender Verstoß gegen die Grundprinzipien eines bürgerlich-liberalen Gemeinwesens (insbesondere gegen das *Subsidiaritätsprinzip*) angesehen werden, weil die Pflegebedürftigkeit meist erst in sehr hohem Alter eintritt und es alternative Vorsorgeformen wie private Versicherungen, gegenseitige Unterstützung innerhalb der Familie sowie die Bildung von Ersparnissen gibt, die angesichts der begrenzten Kosten selbst im ungünstigsten Fall – im Unterschied etwa zu Krankheitskosten – ein Einschreiten des Staates und somit eine Belastung der arbeitenden Generation mit Zwangsabgaben nicht rechtfertigen.

2.2. Riester, Rürup und Hartz IV

Eine Phase der Konsolidierung trat um die Jahrtausendwende mit den Schröder-Regierungen ein. Damals wurden Warnungen von Wissenschaftlern vor einem gravierenden Beitragssatzanstieg vor allem in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) in einem Horizont von 30 Jahren ernstgenommen. Die Politik reagierte mit drei Reformpaketen:

- mit der Riester-Reform, die nicht nur eine Förderung der kapitalgedeckten Zusatzvorsorge umfasste (die im Übrigen vor allem durch Überregulierung zum Fehlschlag wurde), sondern auch eine Absenkung der nachfolgenden Rentenanpassungen („Riester-Treppe“);
- mit zwei von der Rürup-Kommission vorgeschlagenen Änderungen im Rentenrecht, nämlich dem Einbau eines Nachhaltigkeitsfaktors in die Formel zur Berechnung von Rentenanpassungen (so dass ein Anstieg des Altersquotienten sich dämpfend auf die Rentenerhöhung auswirkte) und einer graduellen Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters von 65 auf 67 Jahre über einen Zeitraum von 2012 bis 2031;
- mit der Hartz IV-Reform wurde die Bezugsdauer des beitragsfinanzierten Arbeitslosengeldes für ältere Arbeitnehmer abgesenkt, während die daran anschließende (steuerfinanzierte) Arbeitslosenhilfe abgeschafft und durch das Arbeitslosengeld II (im Volksmund: „Hartz IV“) ersetzt wurde. Der Übergang

von der Lebensstandardsicherung zur Armutsvermeidung durch den Staat nach einer gewissen Zeit der Arbeitslosigkeit erhöhte die Arbeitsanreize. Die Arbeitslosenzahlen gingen deutlich zurück.

2.3. Rente mit 63, „Mütterrente“ und Grundrente

In der langen Phase des stetigen Wirtschaftswachstums zwischen der Finanzkrise 2008/09 und der Coronakrise 2020/21 gewannen wieder die „Sozialpolitiker“ aller Parteien die Oberhand: „Lücken“ in der umfassenden Absicherung aller Lebensrisiken durch den Staat und „Ungerechtigkeiten“ gegenüber einzelnen Gruppen der Bevölkerung erlaubten es, „Missstände“ durch weitere Sozialleistungen zu heilen. Gemeinsam ist allen diesen „Geschäftsideen“, dass ihre Nutznießer eine wohldefinierte Gruppe von Bürgern, d.h. Wählern bilden, während die zusätzlichen Belastungen so breit gestreut sind, dass sie für die Wähler weniger spürbar bleiben. Im „besten“ Fall betreffen die Belastungen zukünftige Beitrags- und Steuerzahler, die heute noch nicht wählen können, weil sie noch zu jung oder noch gar nicht geboren sind.

Die wichtigsten Beispiele für derartige Ausweitungen von Sozialleistungen, durch die zum Teil vorangegangene Konsolidierungen rückgängig gemacht wurden, sind die folgenden:

- im Jahr 2014 die als „Rente mit 63“ bekannt gewordene Einführung eines abschlagsfreien Rentenzugangs bis zu 2 Jahre vor der Regelaltersgrenze für langjährig Versicherte mit mindestens 45 Versicherungsjahren. Die beschriebene graduelle Erhöhung der Regelaltersgrenze für einen weiten Personenkreis wurde dadurch wieder rückgängig gemacht;
- ebenfalls im Jahr 2014 die Anrechnung von einem zusätzlichen (und 2019 einem weiteren halben) Jahr der Kindererziehungszeit für Mütter von Kindern, die vor 1992 geboren sind. Mit dieser „Mütterrente“ sollte eine Ungleichbehandlung gegenüber Müttern von Kindern der Geburtsjahre ab 1992 ausgeglichen werden - Müttern, die eine dreijährige Erziehungszeit von vornherein erhalten hatten, um die Geburtenzahlen zu steigern;
- im Jahr 2018 die Einführung einer „Haltelinie“ für das Rentenniveau in Höhe von 48 Prozent der Durchschnittslöhne. Durch sie wurde der oben beschriebene Nachhaltigkeitsfaktor ausgesetzt;
- im Jahr 2021 die Einführung einer „Grundrente“ für Rentenversicherte mit einer längeren Versicherungsdauer, aber nur relativ geringen Zahl von erworbenen Entgeltpunkten, durch die ein höherer Abstand zur Grundsicherung im Alter hergestellt werden sollte. Das dafür vorgebrachte Argument war, dass der Bezug der Grundsicherung als stigmatisierend empfunden werden könnte. Die Grundrente ist eine Sozialleistung, mit der wegen einer fehlenden Vermögensprüfung nicht immer ein Armutsproblem gelöst wird. Sie ist daher nicht zielgenau und unnötig teuer;
- mehrere „Pflegeneuordnungsgesetze“, mit denen während der beiden letzten Amtszeiten der Merkel-Regierung die Leistungen der Pflegeversicherung ausgeweitet wurden.

2.4. Vollversorgung in der Pflege und fehlende Anreize zu Eigenversorge

Ein besonders eindrucksvolles Beispiel für die Ausweitung der Sozialleistungen ist die Einführung des § 43c in das Sozialgesetzbuch der Pflegeversicherung (SGB XI): Nachdem die Eigenanteile, die Pflegebedürftige für die vollstationäre Pflege in Einrichtungen zahlen müssen, bis 2020 durchschnittlich über 2.000 Euro im Monat stiegen, beschloss die Regierung Merkel, dass die Pflegekassen ab dem 1.1.2022 neben Pauschalbeträgen zu den Pflegekosten auch einen mit der Pflegedauer steigenden Prozentsatz des verbleibenden Betrags beisteuern. Das ist ein typisches Beispiel für eine Sozialleistung, die unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Pflegebedürftigen gezahlt wird. Die tatsächlich Bedürftigen haben nach Sozialgesetzbuch XII Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“ und benötigen diese Leistung gar nicht.

Im Ergebnis resultiert aus all diesen Maßnahmen ein Sozialstaat, der vorgibt, die Bürger vor allen Wechselfällen des Lebens zumindest finanziell vollständig schützen zu können. Was hier im Namen der Gerechtigkeit vollzogen wird, nimmt den Bürgern jeden Anreiz zur Eigenvorsorge wie auch zur Solidarität im Familienverband.

Auch hier ist die Pflegeversicherung wieder ein anschauliches Beispiel: In der Begründung des Pflegeversicherungsgesetzes von 1993 hieß es noch, dass „eine Vollversorgung der Pflegebedürftigen weder angestrebt noch erreicht“ werde. 28 Jahre später schreiben die Ampel-Parteien, nachdem sich der Beitragssatz schon von anfangs 1,7 Prozent auf 3,4 Prozent verdoppelt hat, in ihrem Koalitionsvertrag: „Wir prüfen, die soziale Pflegeversicherung um eine freiwillige, paritätisch finanzierte Vollversicherung zu ergänzen, die die Übernahme der vollständigen Pflegekosten umfassend absichert.... Eine Expertenkommission soll bis 2023 konkrete Vorschläge vorlegen, die generationengerecht sind.“⁵

Eine weitere Methode der Verschleierung der Kosten von Leistungsausweitungen besteht in steuerfinanzierten Bundeszuschüssen an die Sozialversicherungszweige. Während der Bundeszuschuss zur GRV mittlerweile bei über 110 Mrd. Euro im Jahr angekommen ist, wurden im Jahr 2023 zusätzlich 16,5 Mrd. Euro an die GKV und 1 Mrd. Euro an die SPV ausgeschüttet. Damit halfen diese Zahlungen, die 2021 von der letzten Merkel-Regierung beschlossene „Sozialgarantie“ einzuhalten, dass der Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung die 40-Prozent-Grenze nicht überschreiten werde. Diese Hürde wird im Jahr 2024 dennoch überschritten.

⁵ Die Widersprüche in diesen wenigen Sätzen (freiwillig versus paritätisch finanziert, Vollversicherung versus generationengerecht finanziert) sind offensichtlich: Der ergänzende Teil der Versicherung soll für den Versicherten freiwillig sein; falls er die Versicherung wählt, soll er aber seinen Arbeitgeber zwingen können, die Hälfte des Beitrags zu übernehmen („paritätisch“). Die bestehende Pflegeversicherung ist umlagefinanziert; ihr Ausbau wird es auch sein; damit ist sie nicht generationengerecht finanziert.

2.5. Aktuelle und bevorstehende Generationenkonflikte

Der Endpunkt der Beitragssatzentwicklung ist damit aber noch lange nicht erreicht, da derzeit (2024) noch die geburtenstarken Jahrgänge der 1960er Jahre im erwerbsfähigen Alter sind. Der Altenquotient, definiert als Zahl der über 65-Jährigen je 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren, ist daher mit 38,8 noch relativ moderat. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes wird dieser Quotient jedoch in nur 12 Jahren um mehr als 10 Punkte auf 49,5 ansteigen. Dies wird gravierende Auswirkungen auf die Beitragseinnahmen aller Sozialversicherungszweige und auf die Ausgaben zumindest der Renten- und Pflegeversicherung haben. Nach einer 2018 (also vor den letzten Leistungsausweitungen in der SPV) durchgeführten Simulationsrechnung von Martin Werding würde der Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung schon bei Fortschreibung des damaligen Leistungsrechts auf 48,8 Prozent im Jahr 2040 anwachsen. Dieser Berechnung lag die Annahme zugrunde, die Arbeitsproduktivität werde in den nächsten beiden Jahrzehnten um 2,1 Prozent pro Jahr wachsen. Tatsächlich wuchs in den 2010er Jahren die Produktivität nur um 0,6 Prozent im Jahr. Der tatsächliche Beitragssatz im Jahr 2040 dürfte daher ohne einschneidende Reformen erheblich über 50 Prozent liegen.

Da kaum anzunehmen ist, dass zukünftige Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereit sein werden, einen nochmals erheblich größeren Teil des gemeinsam erwirtschafteten an die Sozialversicherung abzutreten, sind gravierende Konflikte mit der älteren Generation als Haupt-Bezieher von Sozialleistungen zu erwarten. Sie werden ihre Ansprüche an Renten, Gesundheits- und Pflegeleistungen, für die sie glaubten, es würde ausreichen, selbst ein Leben lang Beiträge gezahlt zu haben, dann nicht mehr in voller Höhe durchsetzen können. Es wird ihnen kaum helfen, dass sie eine Mehrheit der Wähler stellen, da sich diejenigen, die das Sozialprodukt erwirtschaften etwa durch Auswanderung, durch Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland oder durch Generalstreiks wehren können.

2.6. „Doppelte Haltelinie“ für die Rente nicht haltbar

Auch die gleichzeitige Festschreibung sowohl des Leistungs- als auch des Beitragsniveaus und die Verlagerung der Kosten in den Bundeshaushalt wird nicht helfen. Dem Wissenschaftlichen Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium (2021) zufolge müsste unter der von der gegenwärtigen Bundesregierung versprochenen „doppelten Haltelinie“ für die Rente (Rentenniveau bei mindestens 48%, Beitragssatz bei höchstens 20%) der Bundeszuschuss allein zur GRV bis zum Jahr 2045 von derzeit ca. einem Viertel des Bundeshaushalts auf mehr als die Hälfte dieses Haushalts steigen. Angesichts der sonstigen Ausgabenverpflichtungen des Bundes wie Verteidigung, Bildung und Infrastruktur-Investitionen ist eine solche Belastung des Haushalts mit Sozialausgaben undenkbar.

2.7. Bürgergeldreform ohne höhere Anforderung an Eigenleistung

In den letzten Jahren hat sich auch das Bundesverfassungsgericht an dem Wettlauf zum Ausbau des Sozialstaats beteiligt. In seinem Urteil vom 5.11.2019 zur Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV“) hat

es eine Kürzung der Regelleistung um mehr als 30 Prozent auch bei wiederholter Nichteinhaltung von Auflagen durch den Hilfeempfänger als mit dem Grundrecht auf eine menschenwürdige Existenz (Artikel 1 und 20 GG) unvereinbar erklärt.⁶ Die Verfassungsrichter erwogen interessanterweise nicht, ob das Konzept einer menschenwürdigen Existenz in einem „sozialen Staat“ (Art. 20, Abs. 1) neben einem Anspruch (dass nämlich die Existenz zu sichern sei) auch eine Verpflichtung umfasst, nämlich zur Sicherung der eigenen Existenz nach den eigenen Möglichkeiten beizutragen.

Damit hat das Gericht den Anstoß für die 2023 in Kraft getretene Bürgergeld-Reform gegeben, mit der die Sanktionen gegenüber nicht-kooperierenden Hilfeempfängern zunächst für ein halbes Jahr total ausgesetzt und anschließend auf 30 Prozent Kürzung begrenzt wurden. Daneben wurde der Vorrang der Vermittlung in eine Arbeitsstelle durch einen Vorrang der Unterstützung beim Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen ersetzt (was positiv ist) und die Wortwahl des Gesetzes so geändert, dass der Hilfeempfänger nun nicht mehr als Bittsteller, sondern Kunde angesehen wird, der den Mitarbeitern des Jobcenters „auf Augenhöhe“ begegnen kann – daher auch der neue Name „Bürgergeld“. Es wurde jedoch versäumt, aus dem Vorrang der Weiterqualifizierung die Konsequenz zu ziehen, dass nach erfolgter Maßnahme höhere Anforderungen an die Eigenleistung des Bürgers bei der Sicherung seiner Existenz zu stellen sind. Wie diese konkret aussehen könnten, wird in Teil III diskutiert.

⁶ Nach dem bis dahin geltenden § 31 SGB II waren bei mehrmaligem Verstoß gegen Auflagen auch Kürzungen um 60 oder sogar 100 Prozent zulässig gewesen. Die volle Übernahme der Kosten einer angemessenen Wohnung (Warmmiete) stand dabei nie in Frage.

3. REFORMVORSCHLÄGE FÜR EINZELNE BEREICHE DES SOZIALSYSTEMS

3.1. Gesetzliche Rentenversicherung

Da diese den größten Block innerhalb der Sozialversicherung darstellt, ist die Wiederherstellung der Nachhaltigkeit der Finanzierung hier am wichtigsten. Auf der anderen Seite sind die Rentenansprüche durch Art. 14 GG vor willkürlichen Kürzungen geschützt, und soweit der Anstieg des Altenquotienten auf eine zu geringe Geburtenzahl in der Vergangenheit zurückgeht, kann man dies auch durch Erhöhung der (qualifizierten) Zuwanderung kaum kompensieren. Im Einzelnen sind folgende Reformen auf der Ausgabenseite denkbar:

3.1.1. Dynamische Anpassung der Regelaltersgrenze

Die Anpassung der Regelaltersgrenze an die Entwicklung der Lebenserwartung ist in anderen Ländern wie den Niederlanden und Dänemark bereits Gesetz und neutralisiert den nach dem Rückgang der Geburtenraten zweiten Faktor beim Anstieg des Altenquotienten, nämlich den Anstieg der Lebenserwartung.

3.1.2. Abschaffung der Grundrente

Diese bekämpft Altersarmut nicht zielgenau und stellt daher eine Verschwendung von Steuermitteln dar. Wer (als Einzelner oder als Familie) einen Rentenanspruch unterhalb des Existenzminimums hat und auch nicht auf weitere Einkünfte oder Vermögen zurückgreifen kann, hat Anspruch auf Grundsicherung im Alter. Falls erforderlich, sollten Maßnahmen zum Abbau der Stigmatisierung bei der Inanspruchnahme dieser Leistung ergriffen werden.

3.1.3. Wiedereinführung des Nachhaltigkeitsfaktors

Dieser Faktor ist so ausgelegt, dass ein Anstieg des Zahlenverhältnisses von Rentnern zu Beitragszahlern nicht ausschließlich zu Lasten der Beitragszahler geht, sondern seine finanziellen Auswirkungen etwa zur Hälfte von den Rentnern getragen werden müssen. Das reicht aber u.U. für eine Stabilisierung des Beitragssatzes nicht aus. Eine weitere mögliche Änderung der Rentenformel würde vorsehen, dass Bestandsrentner jeweils nur eine kaufkraftsichernde Inflationsanpassung ihrer Rente erhalten.

3.1.4. Übernahme der Änderungen des Rentenrechts in das Pensionsrecht

In letzter Zeit wird aus verschiedenen politischen Richtungen gefordert, zur Sanierung der GRV auch Beamte (und Selbständige) in die Pflichtversicherung einzubeziehen und von ihnen Beiträge zu erheben. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist dies für die Beamten kurzfristig nicht möglich, denn im Rechtsstaat verlangt der Vertrauensschutz, grundsätzliche Änderungen nur so einzuführen, dass sich die Betroffenen auf sie einstellen können. Was jedoch unter dem *Gleichbehandlungsprinzip* zumindest zu fordern wäre, ist

eine 1:1-Übertragung der Maßnahmen zur Dämpfung des Rentenanstiegs wie Nachhaltigkeitsfaktor und Anhebung der Regelaltersgrenze auch für Beamte, denn auch deren Pensionen sind umlagefinanziert und die Mittel müssen von den jeweils aktuellen Steuerzahlern aufgebracht werden.

Parlament und Regierung sollten dem Bürger reinen Wein einschenken bezüglich der Frage, was die umlagefinanzierte Rente leisten kann und was nicht. Um es mit Hans-Werner Sinn zu sagen: Wer nicht in Humankapital investiert hat, muss in Sachkapital investieren. Aus dem Prinzip der *Selbstverantwortung* folgt dann, dass jeder Bürger die Freiheit und damit auch die Aufgabe hat, selbst zu entscheiden, wie er seine finanziellen Mittel zur Deckung seiner gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnisse aufteilen will. Soweit er nicht auf eine dafür ausreichende betriebliche Altersversorgung vertrauen kann, hat jeder die Möglichkeit, am Versicherungsmarkt einen privaten Leibrentenvertrag abzuschließen, um die für ihn optimale Aufteilung herzustellen.

3.2. Soziale Pflegeversicherung

Auch bei der SPV ist die Ausgabendynamik sehr stark von der Alterung der Gesellschaft geprägt und mit einem weiteren Anstieg des Beitragssatzes zu rechnen. Allerdings müsste er aus rein demographischen Gründen später einsetzen als in der GRV, da die Pflegebedürftigkeit zumeist erst im späteren Rentenalter eintritt.⁷ Für die große Kohorte der „Babyboomer“ besteht noch Zeit, Eigenvorsorge für den Teil der Pflegekosten aufzubauen, der nicht von der SPV übernommen wird. Die folgenden Reformen liegen daher unter den Prinzipien der *Subsidiarität*, der *Nachhaltigkeit* und der *Generationengerechtigkeit* nahe:

3.2.1. Den „Teilkasko“-Charakter der SPV explizit bestätigen

Alle Sachleistungen sollten finanziell auf 50 Prozent der Kosten einer angemessenen Pflege begrenzt werden. In den letzten Jahren gesetzlich verankerte Leistungsausweitungen, die darüber hinausgehen (wie die oben genannten Leistungen nach § 43c SGB XI), sind rückgängig zu machen.

3.2.2. Verpflichtender Abschluss einer privaten Zusatzversicherung

Damit sichergestellt ist, dass die Pflegebedürftigen ihren eigenen Anteil an den Kosten bei professioneller Pflege tragen können, ist für alle Bürger innerhalb einer bestimmten Altersgruppe (etwa 30 bis 65 Jahre) der Abschluss einer privaten Zusatzversicherung nach dem Kapitaldeckungsverfahren verpflichtend zu machen – letzteres zur Vermeidung von Trittbrettfahrerverhalten. Der Versicherungsumfang muss dabei nicht zwingend bei 50 Prozent der Pflegekosten liegen, sondern kann etwas geringer angesetzt werden, weil im Pflegefall in der Regel auch noch Teile des Einkommens sowie die Leistungen von Kindern und anderen

⁷ Die altersspezifische Pflegequote steigt erst mit 75 Jahren über 10 Prozent und mit 80 Jahren über 20 Prozent.

Verwandten zur Verfügung stehen. Für Personen, deren Einkommen nicht ausreicht, um die fälligen Versicherungsprämien zu tragen, können staatliche Zuschüsse vorgesehen werden.

3.3. Gesetzliche Krankenversicherung

In der GKV ist die Ausgabendynamik weniger von der Alterung der Gesellschaft als von der medizinisch-technischen Entwicklung geprägt. Neue Heilverfahren etwa in der Krebstherapie sind oft sehr teuer. Ohne Systemänderungen ist die *Nachhaltigkeit der Finanzierung* in Gefahr. Das ist aber nicht das einzige Problem des GKV-Systems in seiner jetzigen Form, denn es verstößt auch noch gegen die Prinzipien der *Subsidiarität* und der *Gleichbehandlung*. Um allen drei Prinzipien Geltung zu verschaffen, sind folgende Reformen erforderlich:

3.3.1. Kostenprüfung neuer Heilverfahren

Bei der Entscheidung, welche neuen Heilverfahren und Medikamente den gesetzlich Krankenversicherten auf Kosten der Solidargemeinschaft zugänglich gemacht werden, spielt im dafür zuständigen Gemeinsamen Bundesausschuss nur die Frage eine Rolle, ob neue Verfahren einen Zusatznutzen für den Patienten bringen. Die Zusatzkosten spielen dagegen keine Rolle. Das sollte sich ändern. Ein Kriterium für die öffentliche Finanzierung neuer Heilmittel könnte darin liegen, dass sie insgesamt mehr Lebenszeit zu gewinnen erlauben, als andere Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensrisiken es tun. Alternativkosten, die den entgangenen Nutzen einer anderweitigen Verwendung öffentlicher Mittel transparent machen, sind immer offenzulegen (von der Sicherung der Tragfähigkeit von Brücken über den Brandschutz und der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr). Die Regel, mit dem Einsatz öffentlicher Mittel ein Maximum an Lebenszeit zu erzielen, sollte bei der Planung von Kapazitäten im Gesundheitswesen (z.B. der Versorgungsdichte mit Rettungshubschraubern) und bei der Ausgestaltung des Leistungskatalogs beachtet werden. Eine Behandlungsentscheidung im Einzelfall sollte dagegen (im Rahmen der Kapazitäten und des Leistungskatalogs) nicht deswegen abgelehnt werden, weil sie „zu teuer“ sei.

3.3.2. Zuzahlungen / Praxisgebühr

Der Krankenversicherungsschutz in der GKV entspricht fast durchgängig einem Vollkasko-Tarif mit nur wenigen und sehr geringen Zuzahlungen des Patienten aus der eigenen Tasche. Die Praxisgebühr wurde 2012 abgeschafft. Von der verbliebenen Gebühr von 10 Euro für jeden Tag der Krankenhausbehandlung geht überdies keine erkennbare Verhaltenssteuerung aus. Dies ist ein klarer Verstoß gegen das *Subsidiaritätsprinzip*. In anderen Ländern, etwa in Frankreich, ist eine Gebühr für jeden Arztkontakt gang und gäbe; in der Schweiz müssen die ersten 300 Franken im Jahr aus eigener Tasche gezahlt werden; höhere Selbstbehalte sind wählbar. Solange die maximale Summe der Zuzahlungen in einem Jahr begrenzt ist (in der GKV derzeit auf 2 Prozent des Einkommens), stellen solche Zuzahlungen keine Aushöhlung des Versicherungsschutzes dar, sondern sind Kennzeichen eines optimalen Kompromisses zwischen einer Fremd- und einer Eigenversicherung, wie er sich aus der volkswirtschaftlichen Versicherungstheorie ergibt. Kleine Risiken

kann und sollte man immer selbst versichern müssen, schon um opportunistischen Verhaltensweisen vorzubeugen (Moral Hazard). Nur große Risiken rechtfertigen die Einrichtung eines Versicherungskollektivs mit Zwangsmitgliedschaft.

3.3.3. Sozialausgleich ins Steuersystem verlagern: Kopfpauschalen

In Deutschland ist nicht die gesamte Wohnbevölkerung Mitglied der GKV, denn Beamte, Selbständige und gutverdienende Angestellte können sich von der Pflichtmitgliedschaft in der GKV befreien lassen und sich privat versichern. Vielen Kritikern ist das ein Dorn im Auge. Sie verlangen, die gesamte Bevölkerung obligatorisch in der GKV zu versichern („Bürgerversicherung“). Jedoch ist eine solche Zwangsverpflichtung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht innerhalb weniger Jahrzehnte durchzusetzen, sondern immer nur für ins Erwachsenenleben eintretende Personengruppen, die von vornherein wissen, worauf sie sich einlassen, wenn sie etwa eine Beamtenkarriere einschlagen. Das Nebeneinander von GKV- und PKV-System ist als solches kein Verstoß gegen das *Gleichbehandlungsprinzip*, solange alle pflichtversichert sind. Zu bemängeln ist aber – anders als es die meisten Bürgerversicherungs-Advokaten sehen – die Art der jetzigen Umverteilung. Denn da die GKV-Beiträge als Prozentsatz des (Lohn- und Lohnersatz-)Einkommens erhoben werden, findet hier neben dem Steuersystem eine zweite Umverteilung statt, die auf die Gruppe der GKV-Versicherten beschränkt und auch nur auf eine Einkommensart bezogen ist. Dass hierbei ausgerechnet die besserverdienenden Angestellten (und die Beamten) ausgenommen sind, die bei dieser Umverteilung Net-zahler wären, ist nur aus historischen Zufälligkeiten zu erklären.

Es gibt jedoch ein adäquates Mittel, um diesen Missstand zu heilen: Wie in den Niederlanden und der Schweiz sollten Beiträge in Form kassenspezifischer Kopfpauschalen erhoben werden, so dass zunächst einmal jeder GKV-Versicherte den gleichen Beitrag zahlt. Für Geringverdiener sollte es einen Sozialausgleich geben, der nicht durch höhere Beiträge anderer GKV-Mitglieder finanziert wird, sondern durch Steuern. Dadurch, dass die Einkommensumverteilung ins Steuersystem verlagert wird, müssen sich auch die Privatversicherten an ihr beteiligen. Wenn man den Sozialausgleich durch die Finanzämter im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerprüfung durchführen lässt, ist das Verfahren für die Empfänger einer Ausgleichszahlung weder diskriminierend noch stigmatisierend.

3.4. Bürgergeld

Mit der Einführung des „Bürgergelds“ wurde vor Kurzem die Grundsicherung für Erwerbsfähige reformiert. Im Kern wurde der so genannte Vermittlungsvorrang abgeschafft: Leistungsbezieher müssen nicht mehr jeden Job annehmen, wenn eine Aus- oder Weiterbildung für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt sinnvoller erscheint. Unter dem Prinzip der *Hilfe zur Selbsthilfe* erscheint dies grundsätzlich als sinnvoll.

Dagegen wurden die finanziellen Anreize zur Arbeitsaufnahme nur geringfügig verbessert; in weiten Einkommensbereichen bleibt die Transferenzugsrate (also der Anteil eigenen Einkommens, der auf den

Bürgergeldanspruch angerechnet wird) bei leistungsfeindlichen 80 oder gar 90 Prozent. Zum anderen bleibt der Gesetzgeber relativ vage, was die Sanktionen gegen Erwerbslose betrifft, die sich nur unzureichend um eine neue Stelle bemühen.

Wie könnte ein System aussehen, das einerseits mehr Arbeitsanreize setzt, andererseits aber die Kosten für den Steuerzahler begrenzt?

Nach dem jetzigen Verständnis der Politik muss der Staat seinen Bürgern das soziokulturelle Existenzminimum sichern, er darf aber nicht voraussetzen, dass sie dazu durch eigene Arbeit beitragen. Was er Transferempfängern auferlegen kann, ist allein, bei der Jobsuche „mitzuwirken“. Bleibt die Suche aufgrund von Vermittlungshemmnissen erfolglos, muss der Staat auch Untätigkeit akzeptieren.

3.4.1. Drei Phasen der Vermittlung

In einem System mit drei aufeinander folgenden Phasen – Qualifizierung, Arbeitssuche und -vermittlung, Arbeit mit oder ohne aufstockendes Bürgergeld – wären diskretionäre Sanktionen verzichtbar. Bricht ein Hilfeempfänger eine Qualifizierung grundlos ab, könnte das Jobcenter unmittelbar die Vermittlungsphase einläuten. Diese Phase sollte zeitlich begrenzt sein, etwa auf zwölf Monate, und sich verkürzen, wenn keine Bemühungen zur Arbeitsplatzsuche feststellbar sind. Am Ende steht dann ein kommunales Arbeitsverhältnis, in dem der Lohn nur für tatsächlich erbrachte Leistung ausgezahlt wird. Arbeitsverweigerer erhalten dann also weniger Geld, nicht weil das Amt es ihnen streicht, sondern weil sie mögliche Verdienste ausgeschlagen haben.

3.4.2. Absenkung des Regelsatzes um 30 Prozent

Im neuen Bürgergeldsystem, in dem der Staat zunächst in die Qualifizierung der Langzeitarbeitslosen investieren will, sollte er mehr verlangen, nämlich dass die Betroffenen nach abgeschlossener Qualifizierung tatsächlich zu ihrem Lebensunterhalt beitragen. Das entspräche dem *Subsidiaritätsprinzip*: Die Gesellschaft garantiert ihren ärmsten Mitgliedern, die auf dem freien Arbeitsmarkt keine Stelle finden, das Existenzminimum, finanziert es aber nur insoweit, wie diese es nicht selbst erwirtschaften können.

Wie hoch diese „Selbstbeteiligung“ am Lebensunterhalt mindestens sein sollte, ist eine politische Entscheidung. Ein Anhaltspunkt könnte das Verfassungsgerichtsurteil von 2019 sein, nach dem (neben den Kosten der Wohnung) 70 Prozent des Regelsatzes vom Staat bedingungslos geschuldet sind. Man könnte dies als das physische Existenzminimum interpretieren. Die restlichen 30 Prozent des Regelsatzes müssten dann selbst erarbeitet werden.⁸

⁸ Hierbei ist zu beachten, dass das Bürgergeldsystem (SGB II) per Definition nur auf Arbeitsfähige anwendbar ist, d.h. solche Personen, die mindestens 3 Stunden täglich arbeiten können.

3.4.3. „Rettungsanker“: Kommune als Arbeitgeber

Wenn jemand den beschriebenen Beitrag mangels eines regulären Arbeitsplatzes nicht erfüllen kann, müsste der Staat (etwa die Kommune) als „employer of last resort“ einspringen und einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen, so wie es etwa Belgien und Frankreich bereits praktizieren. Das logische Gegenstück zu einer impliziten Pflicht zur Arbeit (für alle, die mit dem reduzierten Regelsatz nicht auskommen wollen und keine anderen Mittel besitzen) wäre mithin ein Recht auf Arbeit.

3.4.4. Verringerung der Anrechnung von Arbeitseinkommen oberhalb des Freibetrags auf einheitlich 70 Prozent

Wichtig ist dabei, dass es sich – anders als bei den „Ein-Euro-Jobs“ der Hartz IV-Ära – um normale Arbeitsverhältnisse zum regulären Mindestlohn handeln würde. Andererseits sollte der Staat nur eine Teilzeitstelle anbieten, damit der Anreiz erhalten bleibt, eine Vollzeitstelle auf dem regulären Arbeitsmarkt zu suchen. Zusätzlich eröffnet die Absenkung des Sockels um 30 Prozent Spielraum für eine Reduktion der Transferentzugsrate für alle Aufstocker auf beispielsweise durchgängig 70 Prozent oberhalb eines Freibetrags. Beide Schritte machen offizielle Arbeit attraktiver und Schwarzarbeit weniger lohnend.

4. FAZIT

Bürgerliche Sozialpolitik hat wenig mit dem System zu tun, das die Politik Bürgergeld genannt hat. Eine bürgerliche Sozialpolitik setzt vielmehr auf:

1. die Selbstverantwortung des mündigen Bürgers, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen,
2. auf die Familie als das erste und wichtigste Solidarsystem,
3. auf Hilfe zur Selbsthilfe für bedürftige Menschen,
4. auf eine rechtsstaatliche Gleichbehandlung, die möglichst keine Gruppe auf Kosten der Allgemeinheit privilegiert,
5. auf eine nachhaltige Finanzierung, damit die Menschen mit gutem Grund auf die sozialen Sicherungssysteme vertrauen können und
6. auf Generationengerechtigkeit, nach der künftige Generationen nicht für die Fehler heutiger Generationen über Gebühr belastet werden.

Nur wenn sich die Politik künftig wieder stärker an diese Prinzipien hält, können die Bürger auch weiterhin auf Hilfe bauen, wenn sie diese dringend brauchen.

Diese Veröffentlichung der denkfabrik für neue bürgerliche Politik dient ausschließlich der Information.

Im Allgemeinen wird in dieser Publikation das generische Maskulinum verwendet. Das heißt: Die verwendeten grammatikalisch maskulinen Personen- und Berufsbezeichnungen sind auf alle Geschlechter bezogen. Sie gelten damit allgemein für Personen, deren biologisches Geschlecht unbekannt, nicht von Bedeutung oder – im Plural – unterschiedlich zusammengesetzt ist.

HERAUSGEBER

**REPUBLIK21 e.V. DENKFABRIK
FÜR NEUE BÜRGERLICHE POLITIK**

Baierbrunner Straße 25
81379 München

T +49 89 2000 80 752
F +49 89 288 555 25

info@denkfabrik-r21.de
www.denkfabrik-r21.de

